

Bebauungsplan Nr. 67

Siehe 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 (in textlicher Form)

für ein Gebiet beiderseits der Schönemoorer Straße von Haus Nr. 94 bis zur Stadtgrenze einschließlich der Grundstücke bis zum Hebbelweg zwischen Friedensstraße und Gebrüder-Grimm-Straße (beiderseits) sowie für die Grundstücke an der Adalbert-Stifter-Straße, Heinrich-Heine-Straße, Gellertstraße, am Fritz-Reuter-Weg bis Haus Nr. 18, am Ruselerweg bis Haus Nr. 6 und am Klaus-Groth-Weg von der Schönemoorer Straße bis Einsel. Flurstücke 30 und 63 der Flur 13 in Delmenhorst. Maßstab 1:1000

- Legende:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
 - Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 außer Kraft.
 - a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Kleinsiedlungsgebiete
 - Reine Wohngebiete
 - Allgemeine Wohngebiete
 - Mischgebiete
 - Gewerbegebiete
 - Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
 - Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - Grundflächenzahl
 - Geschosflächenzahl
 - Geschosflächenzahl
 - b) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Offene Bauweise
 - Geschlossene Bauweise
 - Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Geschossgrenze
 - c) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - d) Garagenanlagen**
 - Erdgeschossige Garagenanlagen
 - e) Sonderfestsetzungen**
 - In den Mischgebieten sind Wohnungen im 1. Vollgeschoss nur bis in 25 m Tiefe und in den darüberliegenden Vollgeschossen nur bis in 15 m Tiefe hinter den straßenseitigen Baugrenzen zulässig.
 - Nebenanlagen nach § 14 der Bauabstandsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) nicht errichtet werden.
 - Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baulinien und Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
 - In den Kleinsiedlungsgebieten muß die Grundstücksgröße mindestens 600 qm betragen.
 - f) Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (4) BBauG**
 - Öffentlicher Wasserzug einschließlich geplanter Verbreiterung und beidseitiger 5m breiter Reinigungstreifen mit Anbau- und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.
 - g) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen**
 - 20 KV - Freileitung (gilt nicht als Festsetzung). Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE-Bestimmungen wird hingewiesen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 19. 9. 1968 beschlossen. Delmenhorst, den 4. Juni 1970 Der Oberstadtdirektor: i.V.

Siegel **gez. Tamsen** Stadtbaurat

Die Planunterlagen entsprechen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: März 1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Delmenhorst, den 4. Juni 1970

Siegel **gez. Eckert** Stadtbaurat

Siegel **gez. Eying** Verm. Oberrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes: Delmenhorst, den 2. 10. 1969 Stadtbaurat: **gez. Tamsen** Stadtbaurat

Siegel **gez. Schäfer** Stadtbauoberamtmann

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 5. 6. 1970 bis 6. 7. 1970 (einschließlich). Delmenhorst, den 28. 10. 1970 Der Oberstadtdirektor: i.V.

Siegel **gez. Tamsen** Stadtbaurat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 22. 12. 1970 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Delmenhorst, den 18. 1. 1971 Der Oberstadtdirektor: i.V.

Siegel **gez. Tamsen** Stadtbaurat

